

## **Richtlinien**

### **für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden des Bachelor-Studiengangs Materialwissenschaft und Werkstofftechnik**

**Beschluss der Prüfungsausschusses vom 31. 08. 2009**

#### **Inhaltsübersicht**

1. Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeit
  - 1.1 Tätigkeiten der Grundpraxis
  - 1.2 Tätigkeiten der Fachpraxis
2. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit
3. Betriebe für die Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit
4. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
5. Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit
6. Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit
7. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

#### **1. Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeit**

Die Universität des Saarlandes verlangt in ihrer Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik den Nachweis einer von dem/der Praktikumsbeauftragten der Fachrichtung Werkstoffwissenschaften anerkannten berufspraktischen Tätigkeit. Die berufspraktische Tätigkeit ist aufgeteilt in Grund- und Fachpraxis.

Die berufspraktische Tätigkeit soll die berufliche Praxis nahe bringen, dem besseren Verständnis des Lehrangebots dienen, die Motivation für das Studium fördern und den Übergang zum Beruf erleichtern.

#### **1.1 Tätigkeiten der Grundpraxis**

Die Grundpraxis soll grundlegende Tätigkeiten umfassen. Hierzu gehören:

- Grundkurs Metallverarbeitung, wie z.B.:  
Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand,
- Grundkurs Fertigungsverfahren:  
Spanende und spanlose Formgebung mit Werkzeugmaschinen wie Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen, Stanzen, Pressen, Ziehen,
- Fügen und Oberflächenbehandlungen von Werkstoffen wie Schweißen, Hartlöten, Nieten, Kleben, Galvanisieren, Härten.

## 1.2 Tätigkeiten der Fachpraxis

Die Fachpraxis soll projektorientierte Tätigkeiten auf Ingenieurniveau auf mindestens zwei der folgenden Gebiete umfassen:

- Werkstoffherzeugung für Metalle, Polymere, Keramiken und Gläser, z.B.: Stahlherstellung, Nicht-Eisen-Metallerzeugung, Polymersynthese, Rohstoffgewinnung und -aufbereitung für Keramiken oder Gläser
- Urformverfahren wie z.B.: Gießen, Pressen, keramische Formgebung, Spritzgießen, Extrudieren, Walzen, Schmieden
- Fügeverfahren wie z.B.: Schweißen, Lötten, Kleben
- Wärmebehandlung
- Qualitätssicherung, wie z.B.: Zerstörende und zerstörungsfreie Prüfung, Materialographie, Schadensanalyse
- Montage: Baugruppen, Endmontage

Weitere Möglichkeiten kann der/die Praktikumsbeauftragte nach Absprache zulassen.

## 2. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit muss insgesamt mindestens 420 Stunden umfassen, wobei mindestens 240 Stunden (= 6 Wochen) auf die Grundpraxis und mindestens 180 Stunden (= 4,5 Wochen) auf die Fachpraxis entfallen müssen. Die Grundpraxis soll vor Studienbeginn abgeleistet werden. Die Fachpraxis soll studienbegleitend abgeleistet werden. Bei Beantragung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit muss die gesamte berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 420 Stunden anerkannt sein. Ausgefallene Arbeitstage müssen nachgeholt werden.

## 3. Betriebe für die Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit

Vorraussetzung für die Anerkennung eines Praktikums als berufspraktische Tätigkeit ist, dass der Betrieb, an dem das Praktikum abgeleistet wird, geeignet ist.

Die in der grundpraktischen Tätigkeit zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben, die von den Industrie- und Handelskammern als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind, erworben werden.

Die fachpraktische Tätigkeit kann in der Industrie und in geeigneten Forschungs- und Entwicklungszentren geleistet werden. Hierzu empfiehlt sich die vorherige Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten.

An-Institute und Einrichtungen der Universität des Saarlandes sind von der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit ausgenommen.

Der/die Praktikumsbeauftragte vermittelt keine Praktikantenstellen, er/sie berät aber bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber/die Bewerberin mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

## 4. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

Tätigkeiten als Werkstudent/Werkstudentin, als Auszubildender/Auszubildende, als Schüler/Schülerin einer Fachoberschule für Technik sowie andere berufliche Tätigkeiten werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde, das dem/der Praktikumsbeauftragten vorzulegen ist.

Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten oder technischen Einheiten entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte auf Antrag, wobei maximal 4 Wochen vorwiegend auf die Grundpraxis angerechnet werden können.

Körperbehinderte können besondere Regelungen mit dem/der Praktikumsbeauftragten vereinbaren.

## **5. Berichtserstattung über die berufspraktische Tätigkeit**

Der Praktikant/die Praktikantin hat während der gesamten Dauer der berufspraktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte dienen dem Erlernen und der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Sie sollten Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen und Erfahrungen zu den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.

Die Berichte sollen einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inkl. Skizzen pro Woche haben. Während der Grundpraxis muss wöchentlich ein Bericht verfasst werden, während der Fachpraxis können auch umfassendere Berichte für jeden Tätigkeitsabschnitt mit entsprechendem Umfang erstellt werden. Die Berichte sollen vom Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.

Neben den Berichten soll das Berichtsheft für jeden Tag eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

## **6. Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit**

Zur Anerkennung der abgeleisteten berufspraktischen Tätigkeit ist neben dem Berichtsheft eine Bescheinigung des Betriebs vorzulegen. Diese Bescheinigung muss enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort,
- Angaben zur Person,
- Arten und Dauer der Tätigkeiten,
- Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- und Urlaubstage angefallen sind.

## **7. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland**

Es werden auch berufspraktische Tätigkeiten im fremdsprachigen Ausland anerkannt. Das Berichtsheft muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der/die Praktikumsbeauftragte kann andere Sprachen auf Antrag zulassen. Der Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.